

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

24. Stück, 08.12.1874

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 8. December 1874.) 24. Stück.

### Inhalt:

**N<sup>o</sup>. 56.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Fedderwarderstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

### N<sup>o</sup>. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Fedderwarderstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Fedderwarderstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht:

#### § 1.

Jeder Schiffer, welcher die Hafenanstalten benutzen will, hat sich sofort nach seiner Ankunft bei dem Hafenaufseher unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden und sich von demselben einen Liegeplatz anweisen zu lassen, welcher sobald als thunlich einzunehmen ist.

## § 2.

Der einem Schiffe vom Hafenaufseher angewiesene Liegeplatz darf ohne dessen Zustimmung nicht verlassen werden.

Jeder Schiffer ist verpflichtet, sein Schiff nach Aufforderung des Hafenaufsehers auf einen andern ihm angewiesenen Platz zu verlegen.

## § 3.

Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kehricht, Asche oder andere feste Unreinigkeiten innerhalb der Hafenanstalten über Bord oder auf die Kajeplätze zu werfen.

Die an Bord der Schiffe angesammelten Unreinigkeiten sind in dichten Gefäßen an den vom Hafenaufseher dazu angewiesenen Platz zu bringen.

Sofort nach Beendigung des Löschens oder Ladens sind die in Folge davon zurückgebliebenen Unreinigkeiten oder den Verkehr hemmenden Gegenstände von den Betreffenden zu entfernen.

## § 4.

Wagen oder schwer beladene Handkarren dürfen die Kajeplätze der Länge nach nur so weit befahren, als keine Taue oder Ketten der Schiffe über dieselben hingehen und soweit die Kajeplätze gepflastert sind.

## § 5.

Auf den Kajeplätzen dürfen innerhalb einer Entfernung von 9 Meter von den Bollwerken keinerlei Gegenstände länger lagern und keine Fuhrwerke länger verweilen, als zum Auf- und Abladen derselben bezw. Laden und Löschen der Schiffe durchaus erforderlich ist.

Schwere Frachtgüter, namentlich Steine und Eisen, dürfen innerhalb jenes Raumes überall nicht gelagert werden.

## § 6.

Frachtgüter und andere Gegenstände können, so lange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenaufseher an-

zuweisenden Lagerplätzen gelagert werden, sind aber auf geschehene Aufforderung des Hafenausssehers innerhalb 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 7 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den im § 13 enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigentümers weggeschafft. Ist der Eigentümer der Güter nicht bekannt, so wird damit wie mit herrenlosen Sachen verfahren.

#### § 7.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist von den Schiffen außer dem Bakengelde ein Hafengeld und Anweisedel und von den geladenen oder gelöschten Gütern ein Kajegeld zu entrichten.

#### § 8.

Von den Schiffen über 15 Kubikmeter ist ein Hafengeld zu entrichten. Dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe, jedoch höchstens bis 1000 Kubikmeter, berechnet und beträgt für jeden Kubikmeter:

- a. für die ersten 4 Wochen wöchentlich . . 0,01 *M.*
- b. für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,01 "

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche resp. 3 Wochen für voll gerechnet.

Sämmtliche Schiffe können sich dadurch von der jedesmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreien, daß sie als Jahraccord für jeden Kubikmeter 0,10 *M.* voraus entrichten.

#### § 9.

Von jedem Schiffe über 10 Kubikmeter, welches in den Hafen einläuft und zum Ein- und Ausladen die Kaje be-

nugt, sind für Anweisung der Liegeplätze als Anweisegeld zu bezahlen:

1. Für einen Kahn oder ein Dielenschiff
  - a. über 10 — 20 Kubikmeter . . . . . 0,15 *M.*
  - b. von 20 — 40       " . . . . . 0,30   "
  - c. darüber . . . . . 0,50   "
2. Für ein Seeschiff
  - a. bis 125 Kubikmeter . . . . . 0,75   "
  - b. über 125       " . . . . . 1,00   "

Die Flußschiffer können sich dadurch von der jedesmaligen Zahlung des Anweisegeldes befreien, daß sie als Jahraccord voraus entrichten:

- für einen Kahn oder Dielenschiff
- a. über 10 — 20 Kubikmeter . . . . . 1,00 *M.*
  - b. von 20 — 40       " . . . . . 2,00   "
  - c. darüber . . . . . 3,00   "

Ein solcher Jahraccord kann jedoch nur für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden und endigt daher stets mit dem 31. December.

Für die Hälfte der Gebühren werden auch Accorde für  $\frac{1}{2}$  Jahr zugelassen und endigen dieselben dann am 30. Juni resp. 31. December.

#### § 10.

Für Schiffe über 20 Kubikmeter ist ein Hafengeld an den Sielauffseher zu entrichten und zwar:

- a. von jedem fremden Schiffe, welches in den Hafen legt:
 

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| von 20 — 40 Kubikmeter . . . . . | 0,20 <i>M.</i> |
| " 40 — 80       " . . . . .      | 0,40   "       |
| " 80 — 125     " . . . . .       | 0,50   "       |
| über 125       " . . . . .       | 0,75   "       |
- b. von den Schiffern, die im Bezirk der Fedderwarder Sielacht wohnen, für das ganze Jahr:
 

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| für ein Schiff von 20 — 40 Kubikmeter | 0,40 <i>M.</i> |
| " 40 — 80       " . . . . .           | 0,50   "       |
| über 80         " . . . . .           | 0,75   "       |

|   |      |           |
|---|------|-----------|
| c. von den inländischen Fischerfahrzeugen, welche fast das ganze Jahr in dieser Gegend die Fischerei betreiben und öfters in den Hafen legen, für das ganze Jahr: |      |           |
| für ein Schiff von 20 — 40 Kubikmeter   | 1,00 | <i>M.</i> |
| „ 40 — 80 „   | 2,00 | „         |
| über 80 „   | 3,00 | „         |

## § 11.

Ueber die Größe des Schiffs entscheiden die an Bord desselben befindlichen Schiffspapiere, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, der Schätzung des Hafenausschüßers bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

## § 12.

Für die Benutzung der Kaje zum Ein- oder Ausladen ist an Kajegeld zu entrichten:

|  |      |           |
|--|------|-----------|
| a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel   | 0,10 | <i>M.</i> |
| b) für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, |      |           |
| für 1000 Kilogramm . . . . .   | 0,05 | „         |
| c) für Getreide aller Art, für 1000 Kilogramm  | 0,20 | „         |
| d) für Sand, für 1000 Kilogramm . . . . .  | 0,02 | „         |
| e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm . . . . .   | 0,03 | „         |

Es wird

|                       |   |               |
|-----------------------|---|---------------|
| 1 Kubikmeter Hartholz | = | 900 Kilogramm |
| 1 „ Weichholz         | = | 700 „         |
| 1 „ Bruchsteine       | = | 2000 „        |

gerechnet.

Bruchtheile der sub a bis e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet.

Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen keine 50 Kilogramm wiegen, sind von Entrichtung des Kajegeldes frei.

## § 13.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 7 Tage lagern, beträgt für jede 10 □ Meter des benutzten Lagerraums

- |    |  |      |           |
|----|--|------|-----------|
| a. | während der ersten 4 Wochen, wöchentlich | 0,10 | <i>M.</i> |
| b. | " " folgenden 8 " " "                    | 0,20 | "         |
| c. | " " " 10 " " "                           | 0,30 | "         |
| d. | " " ferneren Zeit, " "                   | 0,50 | "         |

Ein Flächenraum unter 10 □ Meter wird für 10 □ Meter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

## § 14.

Das Schiff, bezw. die Ladungen, so wie die gelagerten Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

## § 15.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist außerdem der durch die Uebertretung etwa veranlaßte Schaden zu ersetzen.

Außerdem ist der Hafenaufseher ermächtigt, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, das Angeordnete auf Kosten und Gefahr des Ungehorsamen ausführen zu lassen.

Etwaige Beschwerden sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern entscheidet.

## § 16.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 14. August 1838 (Ges. S. Band IX. Pag. 287) 17. December 1857 (Ges. S. Bd. XV Nr. 158) und 28. März 1863 (Ges. S. Bd. XVIII Nr. 52) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffsätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

Die vorstehenden Bestimmungen sind dem Reichsminister des Innern  
zur Ausführung überlassen. Die Ausführung der Bestimmungen  
des Reichsministeriums des Innern ist dem Reichsminister des Innern  
überlassen.

§ 16.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar  
1875 in Kraft und sollen die Regierungsbekanntmachungen  
vom 14. August 1873 (S. 1. Band IX. S. 277)  
17. Dezember 1871 (S. 1. Band IX. S. 152) und 28.  
März 1871 (S. 1. Band IX. S. 23) außer Wirkung  
heben. Jedoch können die neuen Festsätze erst auf die nach dem  
31. Dezember 1871 eingelaufenen Schiffe zur Anwendung  
kommen. In dem bereits eingelaufenen Schiffe nach dem  
31. Dezember 1871 eingelaufenen Schiffe zu haben haben.  
Oldenburg den 21. November 1874.

Reichsminister des Innern.

Reichsminister des Innern.

von Herzog

von Wittich

